



**DEUFOL**  
Packaging. Next level.

**REMOVING  
LIMITS.  
OUR JOURNEY  
CONTINUES.**



EINLADUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
28. Juni 2019

## Einladung zur Hauptversammlung

Wir laden hiermit unsere Aktionäre ein zu der

**am Freitag, dem 28. Juni 2019,  
um 10:00 Uhr (MESZ)**

im Bürgerhaus Marxheim, Ahornstraße 11,  
65719 Hofheim am Taunus, stattfindenden  
ordentlichen Hauptversammlung.

– ISIN: DE 000A1R1EE6 –

– WKN: A1R1EE –

Deufol SE

Johannes-Gutenberg-Straße 3–5

65719 Hofheim am Taunus

Telefon: (06122) 50-00

Telefax: (06122) 50-1300

Internet: [www.deufol.com](http://www.deufol.com)

# Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die Deufol SE und den Konzern und des Berichts des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2018**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Der Verwaltungsrat hat den von den geschäftsführenden Direktoren aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Eine Beschlussfassung durch die Hauptversammlung entfällt daher.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2018**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018 in Höhe von EUR 14.681.142,14 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende

von EUR 0,06 je Stückaktie

auf 42.840.880 dividendenberechtigte

Stückaktien	2.570.452,80 EUR
-------------	------------------

Einstellung in die Gewinnrücklagen	0,00 EUR
------------------------------------	----------

Gewinnvortrag	12.110.689,34 EUR
---------------	-------------------

Bilanzgewinn	14.681.142,14 EUR
--------------	-------------------

Von der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar gehaltene eigene Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt. Der vorstehende Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über den Gewinnverwendungsvorschlag nach § 170 Abs. 2 AktG gehaltenen Stück 932.775 eigenen Aktien. Sollte sich bis zur Hauptversammlung die Anzahl der dividendenberechtigten Stückaktien verändern, wird bei unveränderter Ausschüttung von EUR 0,06 je dividendenberechtigte Stückaktie ein entsprechend angepasster Gewinnverwendungsvorschlag unterbreitet werden. Die Anpassung erfolgt dabei wie folgt: Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme vermindert, erhöht sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend. Sofern sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit die Dividendensumme erhöht, vermindert sich der auf neue Rechnung vorzutragende Betrag entsprechend.

Gemäß der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung des § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag und somit am 3. Juli 2019 fällig.

Die Auszahlung der vorgeschlagenen Dividende bleibt bei deutschen Aktionären voraussichtlich ohne Steuerabzug, da es sich um Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs. 1–7 KStG) handelt. Ob es individuelle Konstellationen gibt, bei denen die Ausschüttung auf Ebene der Anteilseigner doch zu einer Steuerpflicht führt, kann von der Gesellschaft nicht beurteilt werden und liegt alleine in der Verantwortung der Empfänger der Kapitalerträge.

**3. Beschlussfassung über die Entlastung der geschäftsführenden Direktoren der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2018**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den geschäftsführenden Direktoren für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

**4. Beschlussfassung über die Entlastung des Verwaltungsrats der Deufol SE für das Geschäftsjahr 2018**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, den Mitgliedern des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung zu erteilen.

**5. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats**

Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Deufol SE endet gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Deufol SE mit Beendigung dieser Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung aus mindestens drei Mitgliedern und setzt sich im Übrigen gemäß Art. 40, 43 SE-Verordnung i. V. m. §§ 23, 24 SE-Ausführungsgesetz, § 21 Abs. 3 SE-Beteiligungsgesetz XVIII. Ziff. 2 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer/innen in der Deufol SE vom 19. Dezember 2012 aus von der Hauptversammlung zu wählenden Verwaltungsratsmitgliedern der Aktionäre zusammen. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft erfolgt die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder – soweit die Hauptversammlung nichts Abweichendes bestimmt – für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt (das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet), längstens jedoch für sechs Jahre nach der Bestellung des jeweiligen Verwaltungsratsmitglieds. Eine Wiederwahl der Verwaltungsratsmitglieder ist zulässig.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, im Wege der Einzelwahl mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung, die über die Entlastung des Verwaltungsrats für das Geschäftsjahr 2020 beschließt,

- a) Dennis Hübner, geschäftsführender Direktor der Deufol SE, Frankfurt a. M.;
- b) Senator E. h. Detlef W. Hübner, geschäftsführender Direktor der Deufol SE, Eltville;
- c) Wulf Matthias, Aufsichtsratsvorsitzender der Wirecard AG, Königstein/Ts.;
- d) Helmut Olivier, Senior Advisor Balder Capital/London (England), Bad Homburg v. d.H.;
- e) Axel Wöltjen, Geschäftsführer der A. Wöltjen Consulting GmbH, Wendelstein;
- f) Holger Bürskens, Rechtsanwalt und Partner der ARNECKE SIBETH DABELSTEIN Rechtsanwälte Steuerberater Partnerschaftsgesellschaft mbB, Oberursel/Ts.;
- g) Marc Hübner, Head of Business Development bei der Deufol SE, Frankfurt a. M.;
- h) Prof. Dr. Rüdiger Grube, Chairman Investment-Banking Deutschland bei Lazard Ltd. und geschäftsführender Gesellschafter der Rüdiger Grube International Business Leadership GmbH, Hamburg

in den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu wählen.

Zu den vorgeschlagenen Kandidaten werden folgende weitere Angaben gemacht:

- Herr Dennis Hübner ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Pick Point AG, Nieder-Olm, und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Member of the Supervisory Board der Deufol (Suzhou) Packaging Co. Ltd., Suzhou, China; Member of the Supervisory Board der Deufol Ceska republika a. s., Ivancice, Tschechien.
- Herr Detlef W. Hübner ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgenden Wirtschaftsunternehmen: Member of the Supervisory Board der Deufol Ceska republika a. s., Ivancice, Tschechien.
- Herr Wulf Matthias ist Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten folgender Gesellschaften: Wirecard AG und Wirecard Bank AG, jeweils mit Sitz in Aschheim, und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Helmut Olivier ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.

- Herr Axel Wöltjen ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von folgendem Wirtschaftsunternehmen: Verwaltungsratspräsident der Academia Euregio Bodensee AG, St. Gallen, Schweiz.
- Herr Holger Bürskens ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Marc Hübner ist kein Mitglied in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Gesellschaften und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.
- Herr Prof. Dr. Rüdiger Grube ist Mitglied in dem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat folgender Gesellschaft: Hamburger Hafen- und Logistik Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg, und ist kein Mitglied eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums von Wirtschaftsunternehmen.



**6. Wahl des Abschlussprüfers  
für das Geschäftsjahr 2019**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, die Votum AG, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 zu wählen.

**7. Beschlussfassung über die Aufhebung  
der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe  
von Wandel- und/oder Optionsschuld-  
verschreibungen sowie Satzungsänderung**

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Aufhebung der bestehenden Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und des bestehenden bedingten Kapitals

Die von der Hauptversammlung am 4. Juli 2014 beschlossene Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und das in § 5 Abs. 5 der Satzung geregelte bedingte Kapital werden hiermit aufgehoben.

- b) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 5 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.

**8. Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung**

Das von der Hauptversammlung am 4. Juli 2014 unter Tagesordnungspunkt 8 beschlossene, in § 5 Abs. 3 der Satzung geregelte Genehmigte Kapital in Höhe von bis zu 20.000.000,00 EUR ist bis zum 3. Juli 2019 befristet. Daher soll ein neues Genehmigtes Kapital 2019 geschaffen werden.

Der Verwaltungsrat schlägt vor, wie folgt zu beschließen:

a) Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals

Die von der Hauptversammlung am 4. Juli 2014 beschlossene Ermächtigung, das Grundkapital um bis zu 20.000.000,00 EUR zu erhöhen, wird hiermit aufgehoben.

b) Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 20.000.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat wird jedoch ermächtigt, in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals werden die Aktien, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund einer Options- und/oder Wandlungsschuldverschreibung besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrecht gemäß § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet.

- um neue Aktien gegen Bareinlage an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.

c) Satzungsänderung

§ 5 Abs. 3 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

„3. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 27. Juni 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 20.000.000,00 EUR gegen Bar- und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien zu erhöhen (genehmigtes Kapital).

Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die Aktien können auch von Kreditinstituten oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, in folgenden Fällen das Bezugsrecht auszuschließen:

- um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände (einschließlich Forderungen Dritter gegen die Gesellschaft oder mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen) durch die Gesellschaft;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrages nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet. Die Anzahl der in dieser Weise unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung nicht überschreiten. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals werden die Aktien, die während der Laufzeit des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, sowie Aktien, im Hinblick auf die ein Wandlungsrecht oder Optionsrecht oder eine Wandlungspflicht oder Optionspflicht aufgrund einer Options- und/oder Wandelschuldverschreibung besteht, die seit Erteilung dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrecht gemäß § 221 Abs. 4, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind, angerechnet.

- um neue Aktien gegen Bareinlage an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen auszugeben. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe entscheidet der Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den weiteren Inhalt der Aktienrechte, die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzulegen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung zu ändern, soweit von der Ermächtigung der Kapitalerhöhung Gebrauch gemacht bzw. die Ermächtigung gegenstandslos wird.“

Der schriftliche Bericht des Verwaltungsrats gem. §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung des Verwaltungsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausnutzung des genehmigten Kapitals auszuschließen, ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt. Der Bericht wird von der Einberufung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.deufol.com/de/investor-public-relations/hauptversammlung.html> und in der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zugänglich gemacht.

**Zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie Satzungsänderung) erstattet der Verwaltungsrat gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG folgenden Bericht an die Hauptversammlung:**

Durch den Beschluss zu Punkt 8 der Tagesordnung soll ein neues genehmigtes Kapital in Höhe von bis zu 20.000.000,00 EUR geschaffen werden. Dadurch wird der Verwaltungsrat in die Lage versetzt, auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen und rechtlichen Erfordernissen anzupassen. Insbesondere soll der Verwaltungsrat in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können. Den Aktionären ist ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können den Aktionären dabei auch mittelbar über Kreditinstitute oder anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 AktG erfüllenden Unternehmen zum Bezug angeboten werden. Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht in folgenden Fällen auszuschließen:

Das Bezugsrecht kann ausgeschlossen werden, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Dies ist eine Maßnahme, die aus technischen Gründen zur Durchführung einer Kapitalerhöhung, insbesondere zur Herstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses, erforderlich und angemessen ist. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich durch die Gesellschaft verwertet. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering.

Ferner soll der Verwaltungsrat ermächtigt sein, das Bezugsrecht auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder zum Erwerb sonstiger Vermögensgegenstände erfolgt. Hierdurch wird der Gesellschaft der notwendige Handlungsspielraum eingeräumt, um sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend zur Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition und der Stärkung ihrer Ertragskraft ausnutzen zu können. Häufig verlangen die Verkäufer attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung Aktien des Käufers. Damit die Gesellschaft auch solche Erwerbchancen nutzen kann, muss es ihr möglich sein, Aktien als Gegenleistung anzubieten. Da ein solcher Erwerb zumeist kurzfristig erfolgt, kann er im Regelfall nicht von der grundsätzlich nur einmal jährlich stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Dies erfordert die Schaffung eines genehmigten Kapitals, auf das der Verwaltungsrat schnell zugreifen kann. Der Verwaltungsrat wird jeweils im Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre Gebrauch machen soll, sobald sich die Möglichkeiten zur Akquisition konkretisieren. Er wird das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausschließen, wenn der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien der Gesellschaft im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre liegt. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Verwaltungsrat unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft festgelegt werden. Grundlage für die Bewertung des einzubringenden Unternehmens bzw. der einzubringenden Beteiligung oder des sonstigen Vermögensgegenstandes werden Unternehmenswertgutachten bzw. Wertgutachten von Wirtschaftsprüfern sein. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital unter Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zurzeit nicht.



Der Verwaltungsrat soll zudem ermächtigt sein, das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um die Aktien zu einem Ausgabebetrag ausgeben zu können, der den Börsenpreis der Aktien zum Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet. Rechtsgrundlage hierfür ist § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Der Abschlag zum Börsenpreis im Zeitpunkt der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird nach Möglichkeit weniger als 3 %, in jedem Falle aber weniger als 5 % des aktuellen Börsenkurses betragen. Bei Ausnutzung der Ermächtigung wird der Verwaltungsrat den Abschlag so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist. Der Bezugsrechtsausschluss kann hierbei für nicht mehr als 10 % des vorhandenen Grundkapitals erfolgen. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Auf der anderen Seite eröffnet eine Platzierung unter Bezugsrechtsausschluss die Möglichkeit, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Falle einer Bezugsrechtsemission zu erzielen. Maßgeblicher Grund hierfür ist, dass eine Platzierung ohne gesetzliche Bezugsfrist unmittelbar nach Festsetzung des Ausgabebetrages erfolgen kann und somit beim Ausgabebetrag kein Kursänderungsrisiko für den Zeitraum einer Bezugsfrist berücksichtigt werden muss. Mit dieser Form der Kapitalerhöhung soll der Verwaltungsrat in die Lage versetzt werden, Marktchancen schnell zu nutzen und einen dadurch entstehenden Eigenkapitalbedarf gegebenenfalls auch kurzfristig zu decken. Durch die schnelle und flexible Nutzung der sich am Kapitalmarkt bietenden Möglichkeiten und die marktnahe Preisfestsetzung kann eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre erreicht werden.

Darüber hinaus soll das Bezugsrecht ausgeschlossen werden können, um neue Aktien gegen Bareinlagen an geschäftsführende Direktoren der Gesellschaft, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sind, sowie ausgewählte Führungskräfte und Leistungsträger der Gesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen ausgeben zu können. Die Ausgabe von Belegschaftsaktien ist ein wichtiges und weitverbreitetes Instrument zur Bindung von Mitarbeitern, welches die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen und die Übernahme von Mitverantwortung fördert. Sie liegt daher im Interesse der Gesellschaft. Darüber hinaus ist es national und international üblich, für die Mitglieder der Geschäftsführung sowie Führungskräfte und Leistungsträger durch die Einräumung von Möglichkeiten zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft einen besonderen Leistungsanreiz zu schaffen und sie damit stärker an das Unternehmen zu binden. Vor diesem Hintergrund soll der Verwaltungsrat die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht zu diesem Zweck auszuschließen. Die betreffenden geschäftsführenden Direktoren und Mitarbeiter sollen am Erfolg ihres Einsatzes, der der Gesellschaft und ihren Aktionären zugutekommt, durch die Ausgabe neuer Aktien teilhaben können, auch um die Attraktivität der Gesellschaft für die vorhandenen und künftig eintretenden Mitarbeiter zu sichern. Die Ausgabe der Aktien wird gegen die Leistung einer Bareinlage erfolgen. Die Einzelheiten der Aktienausgabe werden vom Verwaltungsrat im konkreten Fall nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Der Verwaltungsrat wird über die Ausnutzung der Ermächtigung jeweils in der nächsten Hauptversammlung berichten.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft.

## Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich vor der Versammlung in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache anmelden und für die die angemeldeten Aktien im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Die Anmeldung muss der Gesellschaft bis spätestens 21. Juni 2019, 24:00 Uhr, unter folgender Adresse zugehen:

### Deufol SE

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Fax: +49 (89) 210 27 288

E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)

Ein Formular zur Anmeldung wird den Aktionären, die zu Beginn des 14. Tages vor der Hauptversammlung (14. Juni 2019, 00:00 Uhr) im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt.

Sollten Sie als unser Aktionär die Einladungsunterlagen – etwa weil Sie an dem für den Versand maßgeblichen Tag noch nicht im Aktienregister eingetragen sind – nicht unangefordert per Post erhalten, senden wir sie Ihnen auch gerne auf Verlangen zu. Entsprechende Anfragen bitten wir an die oben genannte Anmeldeanschrift zu richten.

Bitte melden Sie sich möglichst frühzeitig an, wenn Sie eine Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung beabsichtigen, um die Organisation der Hauptversammlung zu erleichtern.

Den im Aktienregister eingetragenen Aktionären, oder gegebenenfalls auch unmittelbar ihren Bevollmächtigten, werden nach ordnungsgemäßer Anmeldung Eintrittskarten zur Hauptversammlung zugesandt, sofern sie nicht von der Möglichkeit der Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch gemacht haben (siehe dazu weiter unten). Sie sind jedoch keine Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Stimmrechtsausübung, sondern lediglich organisatorische Hilfsmittel.

Ist ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine sonstige, einem Kreditinstitut gemäß § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellte Person oder Personenvereinigung für Aktien, die ihm/ihr nicht gehören, als Aktionär im Aktienregister eingetragen, darf die betreffende Institution das Stimmrecht aus diesen Aktien nur aufgrund einer Ermächtigung des Inhabers der Aktien ausüben.

Mit der Anmeldung zur Hauptversammlung ist keine Sperre für die Veräußerung der angemeldeten Aktien verbunden. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär jedoch nur, wer als solcher im Aktienregister eingetragen ist. Für das Teilnahmerecht sowie für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgeblich. Dieser wird dem Bestand am Ende des letzten Tages der Anmeldefrist (21. Juni 2019, 24:00 Uhr; sogenannter Technical Record Date) entsprechen, da in der Zeit vom 22. Juni 2019, 00:00 Uhr, bis einschließlich 28. Juni 2019 keine Umschreibungen im Aktienregister durchgeführt werden. Erwerber von Aktien, die hinsichtlich der erworbenen Aktien bei Ablauf der Anmeldefrist noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien ausüben. In diesen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrechte bis zur Umschreibung des Aktienregisters noch bei dem für die betreffenden Aktien im Aktienregister eingetragenen Aktionär.

## **Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten**

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen möchten, können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung, eine andere Person ihrer Wahl oder durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben lassen.

Vollmachtsformulare, die zur Vollmachtserteilung vor bzw. außerhalb der Hauptversammlung verwendet werden können, werden den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Hauptversammlungseinladung und dem Anmeldeformular per Post übersandt. Ferner ist auf der Eintrittskarte, welche den Aktionären bzw. ihren Vertretern nach ordnungsgemäßer Anmeldung zugeht, ein Vollmachtsformular aufgedruckt und kann auch unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ heruntergeladen werden. Es kann zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Für die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen nach § 135 Abs. 8 oder Abs. 10 AktG gleichgestellten Personen besteht ein Formerfordernis weder dem Gesetz noch der Satzung nach. Wir weisen jedoch darauf hin, dass in diesen Fällen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht verlangen, weil sie gemäß § 135 AktG die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 Abs. 8 oder Absatz 10 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, mit diesen Institutionen oder Personen rechtzeitig über eine mögliche Form der Vollmacht ab.

Soll der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft im Vorfeld der Hauptversammlung erfolgen, so kann dies bis zum Ablauf des 27. Juni 2019 durch Übermittlung an die folgende Adresse erfolgen:

**Deufol SE**

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Fax: +49 (89) 210 27 288

E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)

Die Gesellschaft bietet den Aktionären die Möglichkeit an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei Ausübung ihres Stimmrechts in der Hauptversammlung vertreten zu lassen. Den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern müssen neben einer Vollmacht auch Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ein bevollmächtigter Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft übt das Stimmrecht ausschließlich auf der Grundlage der vom Aktionär erteilten Weisungen aus; er wird Stimmrechte nicht nach eigenem Ermessen ausüben. Die Vollmachtserteilung an die Stimmrechtsvertreter ist – sofern sie nicht durch in der Hauptversammlung anwesende oder vertretene Aktionäre in der Hauptversammlung erfolgt – nur möglich, wenn die Vollmacht bis spätestens zum Ablauf des 27. Juni 2019 den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft unter der nachstehenden Adresse der für die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft empfangsberechtigten Stelle zugeht:

**Stimmrechtsvertreter der Deufol SE**

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Fax: +49 (89) 210 27 288

E-Mail: [namensaktien@linkmarketservices.de](mailto:namensaktien@linkmarketservices.de)

Ein Formular zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter wird den im Aktienregister eingetragenen Aktionären zusammen mit der Einladung zur Hauptversammlung per Post übersandt. Es kann auch unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ herunter geladen werden und unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Fax oder per E-Mail angefordert werden.

**Ergänzungsanträge zur Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß Art. 53, 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, § 122 Abs. 2 AktG**  
Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 EUR am Grundkapital der Gesellschaft erreichen, das entspricht 500.000 Stückaktien, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Anträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Verwaltungsrat der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft bis zum Ablauf des 3. Juni 2019 unter nachfolgender Adresse zugegangen sein:

**Deufol SE**

Verwaltungsrat  
c/o Link Market Services GmbH  
Landshuter Allee 10  
80637 München

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie werden außerdem im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ bekannt gemacht.

### **Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG**

Darüber hinaus können Aktionäre der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge des Verwaltungsrates zu bestimmten Punkten der Tagesordnung sowie Wahlvorschläge übersenden. Gegenanträge müssen mit einer Begründung versehen sein. Gegenanträge, Wahlvorschläge und sonstige Anfragen von Aktionären zur Hauptversammlung sind ausschließlich an folgende Adresse zu richten:

#### **Deufol SE**

c/o Link Market Services GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

Fax: +49 (89) 210 27 298

E-Mail: [antraege@linkmarketservices.de](mailto:antraege@linkmarketservices.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge müssen nicht zugänglich gemacht werden. Bis spätestens zum Ablauf des 13. Juni 2019 bei vorstehender Adresse eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge werden den anderen Aktionären im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ unverzüglich zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach dem 13. Juni 2019 ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.



### **Auskunftsrecht des Aktionärs gemäß § 131 Abs. 1 AktG**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft einschließlich der rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss eingebundenen Unternehmen zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Verwaltungsrat aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen, etwa weil die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen.

### **Weitergehende Erläuterungen**

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre gemäß Art. 56 SE-Verordnung, § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz, §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127 und 131 Abs. 1 AktG sind im Internet unter [www.deufol.com](http://www.deufol.com) im Bereich „Investor & Public Relations“ unter dem Punkt „Hauptversammlung“ abrufbar.

Hofheim (Wallau), im Mai 2019  
Der Verwaltungsrat

## Anfahrt

Das Bürgerhaus Marxheim liegt jeweils 25 km von Frankfurt am Main sowie knapp 20 km von Wiesbaden und Mainz entfernt.

 Mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

- S-Bahn:  
Linie 2 Frankfurt am Main – Niedernhausen
- Bus:  
Linie 262 Wiesbaden – Hofheim  
Stadtbus 402 Hofheim

 Mit dem PKW:

- A66, Abfahrt Ausfahrt 11 –  
Hofheim/Marxheim/Flörsheim/Weilbach

**P** Parkplätze:

- Kostenlose Parkplätze neben dem Bürgerhaus,  
Ahornstraße 11

Anfahrt über

- a) Ahornstraße
- b) Heinrich-Weiss-Straße

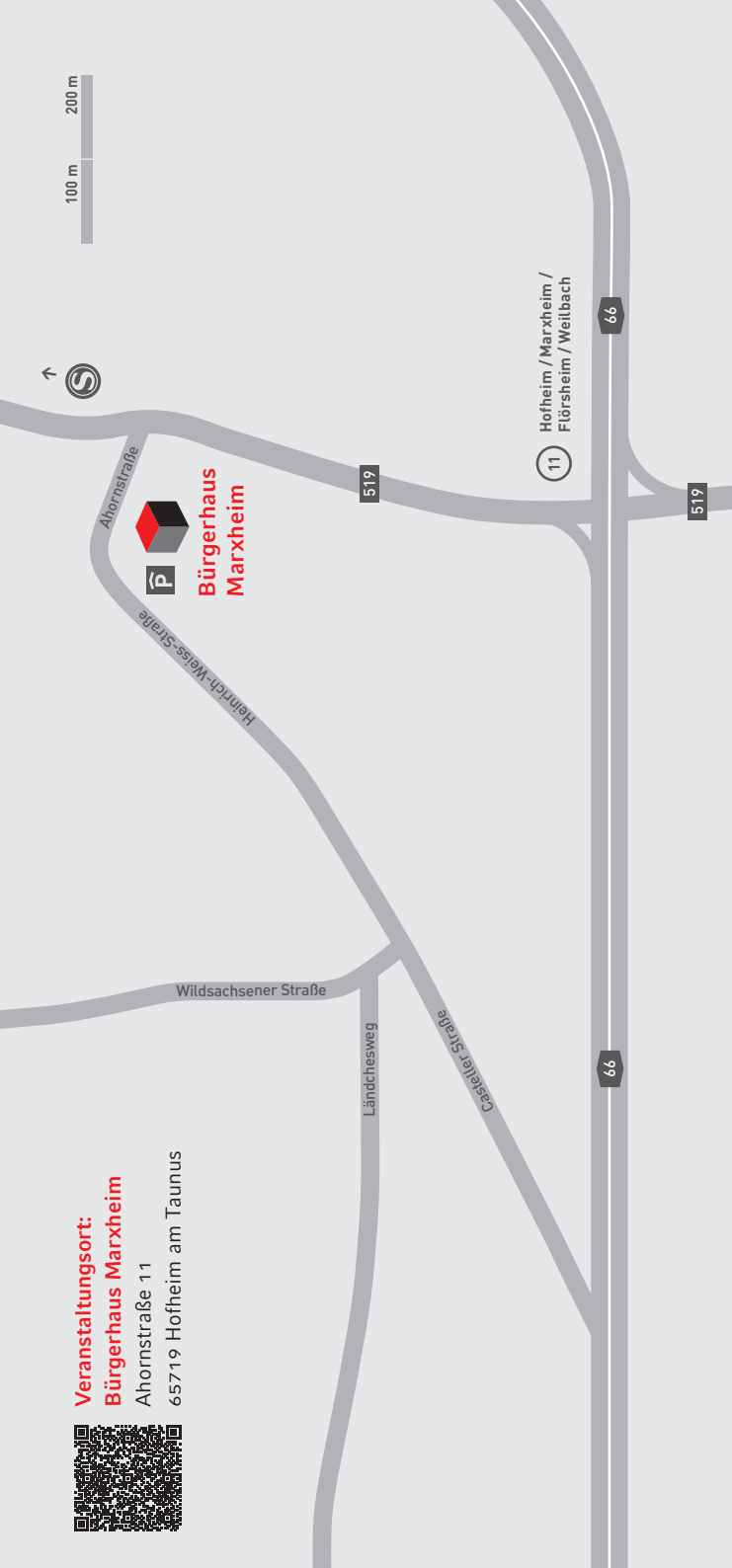


**Veranstaltungsort:**

**Bürgerhaus Marxheim**

Ahornstraße 11

65719 Hofheim am Taunus



**Bürgerhaus  
Marxheim**

Ahornstraße

Heirich-Weiss-Straße

Wildsachsener Straße

Ländchesweg

Casteller Straße

519

519

11

Hofheim / Marxheim /  
Flörsheim / Weilbach

66

66

The image is a vertical banner. It features a complex geometric pattern of overlapping diagonal bands in red, white, and light gray. On the right side, there is a blurred, grayscale photograph of people, possibly in a social setting. The overall aesthetic is modern and graphic.

[WWW.DEUFOL.COM](http://WWW.DEUFOL.COM)